

SATZUNG

der HochschülerInnenschaft an der Universität für Musik und darstellende Kunst
Wien (hmdw)

Beschlossen gemäß §16 Abs. 2 des HochschülerInnenschaftsgesetzes 2014 BGBl. I Nr. 45/2014 in der Sitzung der Universitätsvertretung der hmdw am 21.11.2015.

Geändert gemäß §12 Abs. 8 der Satzung der hmdw in der Sitzung der Universitätsvertretung der hmdw am 15.11.22

Geändert gemäß §12 Abs. 8 der Satzung der hmdw in der Sitzung der Universitätsvertretung der hmdw am 24.01.25

Präambel

Diese Satzung gilt für alle Organe und Einrichtungen der hmdw mit Ausnahme der Wahlkommission sowie für alle StudierendenvertreterInnen.

Die in dieser Satzung verwendeten funktions- und personenbezogenen Ausdrücke beziehen sich immer auf Personen jeden Geschlechts. Die hmdw ist um geschlechtergerechte Sprache in ihren Publikationen und ihrer öffentlichen und internen Kommunikation bemüht.

Präambel	1
Organe der hmdw	3
§ 1 Organe der hmdw	3
§2 Referate der hmdw	10
§3 Studienvertreter*innenkonferenz	11
§4 Aufgaben der Organe und sonstiger Einrichtungen der hmdw	11
§5 Mitglieder der Organe und sonstiger Einrichtungen der hmdw	11
Sitzungen der Organe und Einrichtungen (Geschäftsordnung)	12
§ 6 Allgemeines	12
§ 7 Einladungen und Tagesordnung	13
§ 8 Protokoll	14
§ 9 Sitzungsleitung	15
§ 10 Debatte	16
§ 11 Anträge	16
§ 12 Abstimmungen	17
§ 13 Abwahl der Vorsitzenden der Organe und Einrichtungen der hmdw und seiner*ihrer Stellvertreter*innen sowie von Referent*innen.....	17
Bestimmungen zu den Studienvertretungen.....	18
§ 14 Budget der Studienvertretungen	18
§ 15 Entsendung in die entscheidungsbefugten Kollegialorgane laut § 25 UG	18
§16 Studierendenversammlung gem. § 21 HSG 2014	19
Allgemeine Bestimmungen	19
§ 17 Kompetenzen und Weisungsgebundenheit.....	19
§ 18 Prüfungsrechte der Mandatar*innen	21
§ 19 Stellung der Referent*innen und Sachbearbeiter*innen	21
§ 20 Gebarungsordnung	22
§ 21 Änderungen und Inkrafttreten der Satzung	23

Organe der hmdw**§ 1 Organe der hmdw**

- (1) Die Organe der hmdw sind
- die Universitätsvertretung (UV)
 - die Wahlkommission
 - folgende 13 Studienvertretungen (StV) nach § 19 HSG 2014:
 - a. Darstellende Kunst (MRS)
 - b. Dirigieren und VLG¹ Dirigieren
 - c. Doktorats- und individuelle Studien
 - d. Film und Fernsehen (FAK)
 - e. Gesang und Musiktheaterregie und VLG Stimmbildung
 - f. Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP) Populärmusik und Klassik und VLG Gesangspädagogik
 - g. Instrumentalstudium und VLG Konzertfächer
 - h. Kirchenmusik und Alte Musik
 - i. Komposition und VLG Komposition
 - j. Lehramtsstudien
 - k. Musik- und Bewegungspädagogik (MBP)
 - l. Musiktherapie (MTH)
 - m. TonmeisterInnenstudium und VLG TonmeisterInnenstudium
- (2) Den Studienvertretungen gem. §1 Abs. 1 dieser Satzung werden gem. § 19 Abs. 2 HSG 2014 nachstehende Studienrichtungen zugeordnet:
- a. Darstellende Kunst (MRS)
- UT 561 Darstellende Kunst
- UT 562 Darstellende Kunst; Studienzweig Schauspiel
- UT 563 Darstellende Kunst; Studienzweig Schauspielregie

¹ VLG = Vorbereitungslehrgang

b. Dirigieren

UT 506 Dirigieren; Studiengang Orchesterdirigieren

UT 508 Dirigieren; Studiengang Korrepetition

UT 595 Studiengang Orchesterdirigieren

UT 596 Studiengang Chordirigieren

UT 597 Studiengang Opernkorrepetition

UT 992 309 Postgradualer Lehrgang Orchesterdirigieren

UT 992 311 Postgradualer Lehrgang Opernkorrepetition

UT 993 259 VLG Dirigieren

UT 992 223 Postgradualer Lehrgang Chordirigieren

c. Doktorats- und individuelle Studien

UT 794 955 ... Doctor of Philosophy – Doktoratsstudium PhD

UT 990 Besuch einzelner Lehrveranstaltungen/ außerordentlich

UT 990 956 Initiative MORE/ außerordentlich

UT 992 218 UL Kulturmanagement (alt, auslaufend)

UT 999 042 UL Kulturmanagement

UT 992 783 Angewandte Dramaturgie in Musik und darstellender Kunst

UT 066 690 MA Ethnomusikologie

UT 796 930 836 Künstl. Doktorat

UT 037 ... individuelles Bachelorstudium

UT 067 ... individuelles Masterstudium

UT 996 ... Studium für die Gleichwertigkeit

UT 066 632 MA Contemporary Arts Practice

UT 066 629 MA Music in Society

d. Film und Fernsehen (FAK)

UT 033 165 Bachelorstudium Cinematography = Bildtechnik und Kamera

UT 033 166 Bachelorstudium Buch und Dramaturgie

UT 033 167 Bachelorstudium Produktion

UT 033 168 Bachelorstudium Regie

UT 033 169 Bachelorstudium Montage = Schnitt

UT 066 765 Masterstudium Bildtechnik und Kamera

UT 066 766 Masterstudium Buch und Dramaturgie

UT 066 767 Masterstudium Produktion

UT 066 768 Masterstudium Regie

UT 066 769 Masterstudium Schnitt

UT 066 764 Masterstudium Digital Art – Compositing

e. Gesang und Musiktheaterregie und VLG Stimmbildung

UT 033 135 Bachelorstudium Gesang

UT 066 736 Masterstudium Lied und Oratorium - Konzert

UT 066 737 Masterstudium Musikdramatische Darstellung

UT 539 Musiktheaterregie

UT 066 749 MA Vocal Performance

UT 993 284 VLG Gesang

UT 992 300 Postgradualer Lehrgang Gesang

UT 992 301 Postgradualer Lehrgang Lied und Oratorium

UT 992 302 Postgradualer Lehrgang Musikdramatische Darstellung

f. Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP) und VLG Gesangspädagogik

UT 033 145 ...² Bachelor Instrumental(Gesangs)pädagogik

UT 066 745 ...² Master Instrumental(Gesangs)pädagogik

UT 993 281 VLG Gesangspädagogik

UT 992 229 UL Elementare Musikpädagogik

² die Punkte „...“ stehen für alle Instrumentenmöglichkeiten, die an der mdw im IGP- Studium angeboten werden

UT 992 323 UL International Course Elemental Music Making - EMp

UT 992 668 UL Musikphysiologie

UT 067 745 Individuelles Masterstudium Inklusive Musikpädagogik

UT 992 281 UL f. Gesangspädagogik

g. Instrumentalstudium und VLG¹ Konzertfächer:

UT 641 215 Instrumentalstudium Violine

UT 641 216 Instrumentalstudium Viola

UT 641 217 Instrumentalstudium Violoncello

UT 641 218 Instrumentalstudium Kontrabass

UT 641 219 Instrumentalstudium Gitarre

UT 641 220 Instrumentalstudium Harfe

UT 641 221 Instrumentalstudium Flöte

UT 641 223 Instrumentalstudium Oboe

UT 641 224 Instrumentalstudium Klarinette

UT 641 225 Instrumentalstudium Fagott

UT 641 226 Instrumentalstudium Saxophon

UT 641 227 Instrumentalstudium Horn

UT 641 228 Instrumentalstudium Trompete

UT 641 230 Instrumentalstudium Posaune

UT 641 231 Instrumentalstudium Basstuba

UT 641 232 Instrumentalstudium Schlaginstrumente

UT 993 261 VLG Klavier

UT 993 264 VLG Violine

UT 993 265 VLG Viola

UT 993 266 VLG Violoncello

UT 993 267 VLG Kontrabass

UT 993 268 VLG Gitarre

UT 993 269 VLG Harfe

UT 993 270 VLG Flöte

UT 993 272 VLG Oboe

- UT 993 273 VLG Klarinette
- UT 993 274 VLG Fagott
- UT 993 275 VLG Saxophon
- UT 993 276 VLG Horn
- UT 993 277 VLG Trompete
- UT 993 278 VLG Posaune
- UT 993 279 VLG Basstuba
- UT 993 280 VLG Schlaginstrumente
- UT 992 235 Postgradualer Lehrgang Klavier
- UT 992 239 Postgradualer Lehrgang Klavier-Vokalbegleitung
- UT 992 241 Postgradualer Lehrgang Violine
- UT 992 242 Postgradualer Lehrgang Viola
- UT 992 243 Postgradualer Lehrgang Violoncello
- UT 992 244 Postgradualer Lehrgang Kontrabass
- UT 992 245 Postgradualer Lehrgang Gitarre
- UT 992 246 Postgradualer Lehrgang Harfe
- UT 992 248 Postgradualer Lehrgang Flöte
- UT 992 250 Postgradualer Lehrgang Oboe
- UT 992 251 Postgradualer Lehrgang Klarinette
- UT 992 252 Postgradualer Lehrgang Fagott
- UT 992 253 Postgradualer Lehrgang Saxophon
- UT 992 254 Postgradualer Lehrgang Horn
- UT 992 255 Postgradualer Lehrgang Trompete
- UT 992 256 Postgradualer Lehrgang Posaune
- UT 992 257 Postgradualer Lehrgang Basstuba
- UT 992 258 Postgradualer Lehrgang Schlaginstrumente
- UT 992 312 Postgradualer Lehrgang Kammermusik
- UT 992 214 UL Atem-, Stimm- und Bewegungserziehung für Instrumentalisten
- UT 992 322 Postgrad.-UL Neue Musik-Ensemble
- UT 992 822 UL Sprachkompetenz Deutsch B1
- UT 992 825 UL Sprachkompetenz Deutsch B2

UT 033 111 BA Klavier Konzertfach
UT 033 114 BA Klavier-Kammermusik
UT 033 115 BA Klavier-Vokalbegleitung
UT 066 667 MA Kammermusik
UT 066 668 MA Neue Musik-Ensemble = Musikphysiologie
UT 066 770 MA ECMAster – European Chamber Music Master
UT 066 711 MA Klavier Konzertfach
UT 066 715 MA Klavier-Vokalbegleitung
UT 066 762 MA Klavier Konzertfach und Neue Musik
UT 992 202 ... Hochbegabtenlehrgänge, (die Punkte „...“ stehen für
alle Instrumentenmöglichkeiten, die an der mdw angeboten werden)

h. Kirchenmusik und Alte Musik

UT 033 112 BA Orgel Konzertfach
UT 033 113 BA Cembalo Konzertfach
UT 033 123 BA Blockflöte
UT 033 150 BA Kath. u. Evang Kirchenmusik
UT 066 662 MA Historische Aufführungspraxis
UT 066 712 MA Orgel Konzertfach
UT 066 713 MA Cembalo Konzertfach
UT 066 723 MA Blockflöte
UT 066 750 MA Kath. u. Evang. Kirchenmusik
UT 066 763 MA Orgel Konzertfach-Improvisation
UT 992 236 Postgradualer Lehrgang Orgel
UT 992 237 Postgradualer Lehrgang Cembalo
UT 992 249 Postgradualer Lehrgang Blockflöte
UT 993 262 VLG Orgel
UT 993 263 VLG Cembalo
UT 993 271 VLG Blockflöte
UT 993 282 VLG Kirchenmusik

i. Komposition und VLG Komposition

UT 500 Komposition und Musiktheorie

UT 501 Komposition und Musiktheorie; Studiengang Komposition

UT 502 Komposition und Musiktheorie; Studiengang Musiktheorie

UT 503 Komposition und Musiktheorie; Studiengang Elektroakustische Komposition

UT 504 Komposition und Musiktheorie; Studiengang Medienkomposition

UT 992 211 UL Elektroakustische und experimentelle Musik

UT 992 306 Postgradualer Lehrgang Komposition

UT 992 307 Postgradualer Lehrgang Elektroakustische Komposition

UT 992 308 Postgradualer Lehrgang Medienkomposition

UT 993 260 VLG Komposition

j. Lehramtsstudien

UT 193... BA Lehramtsstudium

070 UF Musikerziehung

068 UF Instrumentalmusikerziehung

UT 193... BA Lehramtsstudium

070 UF Musikerziehung

...UA UF (Uni Wien)

UT 196... MA Lehramtsstudium

070 UF Musikerziehung

068 UF Instrumentalmusikerziehung

UT 196... MA Lehramtsstudium

070 UF Musikerziehung

...UA UF (Uni Wien)

UT 053... BA Erweiterungsstudium

070 UF Musikerziehung

068 UF Instrumentalmusikerziehung

UT 056... MA Erweiterungsstudium

070 UF Musikerziehung

068 UF Instrumentalmusikerziehung

k. Musik- und Bewegungspädagogik (MBP)

UT 033 146 Bachelorstudium Musik- und Bewegungspädagogik

UT 066 746 Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik

l. Musiktherapie (MTH)

UT 654 Musiktherapie

UT 033 171 BA Musiktherapie

UT 066 571 MA Musiktherapie

UT 668 Musikphysiologie

m. Tonmeister_innenstudium

UT 670 Tonmeister_innenstudium

UT 993 285 VLG Tonmeister_innenstudium

UT 033 158 BA Tonmeister_in

UT 066 628 MA Tonmeister_in

- (3) Bachelor- und Masterstudienrichtungen, die durch Umwandlung eines bereits bestehenden Diplomstudiums entstehen, werden der Studienvertretung zugeordnet, die für das bis dahin existierende Diplomstudium zuständig war. Die Zuordnung hat ehestmöglich zu erfolgen.
- (4) Führt ein entscheidungsbefugtes Kollegialorgan in Studienangelegenheiten (kurz StuKo) eine neue Studienrichtung ein, so wird die Studienrichtung automatisch der Studienvertretung zugeordnet, die diese StuKo nominiert. Bei Unklarheit ist ein UV- Beschluss über die Zuordnung oder die Neueinführung einer StV notwendig. Die Zuordnung hat ehestmöglich zu erfolgen.

§2 Referate der hmdw

Es sind folgende Referate an der hmdw eingerichtet:

1. Referat für Bildungs- und Kulturpolitik
2. Referat für Sozialpolitik und Inklusion
3. Referat für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten
4. Referat für Gleichstellung und Diversity
5. Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
6. Referat für Veranstaltungen und Infrastruktur
7. Referat für Informationstechnik
8. Referat für Studienangelegenheiten sowie Anliegen ausländischer Studierender
9. Referat für Nachhaltigkeit und Umwelt
10. Referat für Zusammenklänge – Musizieren mit Geflüchteten

§3 Studienvertreter*innenkonferenz

- (1) An der hmdw ist die StudienvertreterInnenkonferenz (im Folgenden StV-Konferenz) als beratendes Gremium eingerichtet.
- (2) Der*Die Vorsitzende der UV ernennt zu Beginn einer jeden Funktionsperiode eine Leitungsperson der StV-Konferenz. Diese ist für die Einberufung und Leitung der ersten Sitzung verantwortlich, in der die Wahl des Vorsitz und der Stellvertretung durch das Gremium erfolgt.
- (3) Beschlüsse der StV-Konferenz haben für die einzelnen StV und für die UV ausschließlich empfehlenden Charakter, jedoch sind diese in der nächsten Sitzung des entsprechenden Organs zu behandeln.

§4 Aufgaben der Organe und sonstiger Einrichtungen der hmdw

- (1) Neben den im HSG 2014 gesetzlich definierten Aufgaben sind für die Organe der hmdw bzw. den ihnen zugehörigen Studierendenvertreter*innen von der UV nachvollziehbare Aufgabenbeschreibungen zu beschließen und auf der Homepage der hmdw zu veröffentlichen. Diese Aufgaben sind von den Organen und sonstigen Einrichtungen der hmdw mit der gebotenen Sorgfalt zu erfüllen.
- (2) Die UV kann Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen oder Anlässen einrichten, die inhaltlich fokussiert Themen oder Projekte aufbereiten und der UV inhaltlich zuarbeiten. Die Bestimmungen der §§ 6 bis 13 („Geschäftsordnung“) sind auf diese nicht anzuwenden. Sämtliche Mitglieder der hmdw können in solche Arbeitsgruppen berufen werden.

§5 Mitglieder der Organe und sonstiger Einrichtungen der hmdw

- (1) Mitglieder der UV:
 - a) Antrags- und stimmberechtigte Studierendenvertreter*innen in der UV sind die in die UV gewählten Mandatar*innen.
 - b) Ersatzpersonen vertreten laut §53 Abs. 1 HSG 2014 die Mandatar*innen. Jede Mandatar*in hat in der konstituierenden Sitzung eine Ersatzmandatar*in bekanntzugeben. Eine spätere Bekanntgabe oder Änderung ist unter Anwendung der Bestimmungen des § 59 Abs. 2 HSG 2014 möglich. Ist auch die Ersatzmandatar*in verhindert oder wurde keine Ersatzmandatar*in bekannt gegeben, so kann sich die Mandatar*in durch eine andere Ersatzmandatar*in vertreten lassen, die die Vertretungsbefugnis gem. § 59 Abs. HSG 2014 insbesondere durch eine von der*m Vorsitzenden der Wahlkommission beglaubigte Vollmacht nachzuweisen hat.
 - c) Je Mandatar*in oder Ersatzmandatar*in ist das Stimmrecht auf eine Stimme beschränkt.
 - d) Eine mündliche Stimmübertragung auf eine Ersatzperson während der Sitzung ist zulässig.
 - e) Antragsberechtigte Studierendenvertreter*innen in der UV sind neben den Mandatar*innen der UV alle Referent*innen sowie alle Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einer StV der hmdw.

- (2) Mitglieder der jeweiligen StV:
- a) Antrags- und stimmberechtigte Studierendenvertreter*innen in der jeweiligen StV sind die gewählten Studienvertreter*innen.
 - b) Im Falle des vorzeitigen Endes einer StV gemäß §19 Abs. 4 HSG 2014 wird die Universitätsvertretung mit der Übernahme der Aufgaben und des Budgets betraut.

Die UV hat ehestmöglich eine geeignete Person für die Restdauer der Funktionsperiode mit der Wahrnehmung der Aufgaben und des Budgets der StV zu betrauen. Die Abberufung einer betrauten Person ist jederzeit durch die UV möglich.

- (3) Mitglieder der StV-Konferenz:
- a. Antrags- und stimmberechtigte Studierendenvertreter*innen in der StV- Konferenz sind die Vorsitzenden der Studienvertretungen. Diese können sich durch eine Ersatzperson vertreten lassen.
 - b. Ersatzpersonen sind die stellvertretenden Vorsitzenden der Studienvertretungen
 - c. Antragsberechtigt in der StV-Konferenz ist das Referat für Bildungs- und Kulturpolitik.
 - d. Alle in die entscheidungsbefugten Kollegialorgane gemäß §25 UG entsandten Studierendenvertreter*innen sowie die Vorsitzende der UV oder ihre Stellvertreter*innen sowie Referent*innen der hmdw können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

- (4) Fachbereichsvertretungen:
- a. Im Sinne einer breiteren Partizipation können seitens der Studienrichtungsvertretungen gemäß §15 Z2 HSG 2014 weitere Fachbereichsvertretungen eingesetzt werden.
 - b. Die Studierenden für eine Fachbereichsvertretung werden in einer Sitzung der Studienrichtungsvertretung formal entsandt. Das Protokoll über die Entsendung ist der Universitätsvertretung ehestmöglich zu übermitteln.
 - c. Fällt der betroffene Fachbereich in die Zuständigkeit mehrerer Studienrichtungsvertretungen, so ist in einer gemeinsamen Sitzung auf eine ausgewogene Entsendung von Studierenden zu achten.
 - d. Die Anzahl der entsandten Mitglieder darf 5 Personen nicht übersteigen.
 - e. Die Fachbereichsvertretungen verfügen über kein eigenes Budget und sind den entsendenden Studienrichtungsvertretung einmal pro Semester berichtspflichtig.
 - f. Mitglieder von Fachbereichsvertretungen sind als ständige Auskunftspersonen in Sitzungen der entsendenden Studienrichtungsvertretung(en) zu laden.
 - g. Die Fachbereichsvertretungen enden mit der Funktionsperiode der entsendenden Studienvertretungen.

Sitzungen der Organe und Einrichtungen (Geschäftsordnung)

§ 6 Allgemeines

- (1) Die Vorsitzperson des jeweiligen Organs bzw. der Einrichtung hat für die ordnungsgemäße Durchführung von mindestens zwei ordentlichen Sitzungen pro Semester und das Zustandekommen von Beschlüssen zu sorgen.

- (2) Wenn besondere Umstände (z.B. Naturkatastrophen, Seuchen, behördliche Bestimmungen und Ähnliches) die physische Präsenz der im Organ oder der Einrichtung stimmberechtigten Studierendenvertreter*innen in einer Sitzung mit physischer Präsenz verunmöglichen, kann diese auch digital unter Zuhilfenahme von digitaler Konferenzsoftware durchgeführt werden, sofern die Möglichkeit der Teilnahme für die stimmberechtigte Mehrheit der Studierendenvertreter*innen gegeben ist. Ebenso ist eine digitale Durchführung unter Zuhilfenahme von digitaler Konferenzsoftware möglich, wenn die Vorsitzperson des jeweiligen Organs bzw. der Einrichtung dies in der Einladung zur Sitzung als Sitzungsort festlegt und dem nicht binnen 48 Stunden von zumindest 20vH der Mandatar*innen schriftlich widersprochen wird. Wird der digitalen Durchführung von zumindest 20vH der Mandatar*innen fristgerecht widersprochen hat die Vorsitzperson ehestmöglich einen geeigneten physischen Sitzungsort bekanntzugeben. Im Falle digitaler Sitzungen müssen die stimmberechtigten Personen mittels Video erkennbar sein. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen wobei im Falle von geheimen Abstimmungen der Tagesordnungspunkt vertagt und ehestmöglich, jedenfalls aber binnen 14 Tagen in einer physischen Sitzung behandelt werden muss. Gleiches gilt bei technischen Problemen die eine satzungskonforme Abstimmung eine*r oder mehrerer Mandatar*innen verunmöglichen und sich nicht binnen dem für eine Sitzungsunterbrechung vorgesehenen Zeitraum von 30 Minuten lösen lassen.
- (3) Mandatar*innen können eine außerordentliche Sitzung des Organs oder der Einrichtung einberufen, sofern dies von 20vH der Mandatar*innen unter schriftlicher Beifügung eines Vorschlages zur Tagesordnung verlangt wird. Die Sitzung ist innerhalb von 10 Tagen nach Einlangen des Antrages bei der Vorsitzperson abzuhalten. Unterlässt die Vorsitzperson die ordnungsgemäße Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, so sind die Antragssteller*innen berechtigt, innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der Einberufungsfrist selbst eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. §6 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.
- (4) Auf Beschluss eines Organs oder einer sonstigen Einrichtung können Sachverständige oder Auskunftspersonen mit beratender Stimme für einzelne Tagesordnungspunkte (TOP) oder die gesamte Sitzung hinzugezogen werden.
- (5) Sitzungen von Organen und sonstigen Einrichtungen der hmdw sind für alle Studierenden der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zugänglich. Die Vorsitzperson kann die Zahl der Zuhörer*innen beschränken, wenn die Räumlichkeiten oder technischen Möglichkeiten das erfordern. Außerdem kann sie Zuhörer*innen, die den geschäftsordnungsmäßigen Verlauf der Sitzung stören, der Sitzung verweisen.
- (6) Sitzungen aller Organe und sonstigen Einrichtungen der hmdw dürfen ausschließlich an barrierefrei zugänglichen Orten stattfinden.

§ 7 Einladungen und Tagesordnung

- (1) Die Einladungen zu Sitzungen des Organs bzw. der Einrichtung sind mindestens 4 Kalendertage vor der betreffenden Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung per Post oder per Email an die im Büro der hmdw in Evidenz gehaltenen E-Mail-Adressen an die im Organ oder in der Einrichtung stimm- und

antragsberechtigten Studierendenvertreter*innen zu versenden oder nachweislich persönlich zu übergeben sowie auf der Homepage der hmdw zu veröffentlichen.

- (2) Die Frist betreffend der Einladung verkürzt sich auf 2 Kalendertage vor der Sitzung soweit zwei Drittel aller im Organ bzw. in der Einrichtung vertretenen gewählten Studierendenvertreter*innen der verkürzten Einberufungsfrist nachweislich im Vorfeld der Sitzung zustimmen. In diesem Fall sind sämtliche Mandatar*innen unverzüglich von der Vorsitzperson über Ort, Zeit und Tagesordnung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Tagesordnung hat zumindest folgende Punkte jedenfalls zu beinhalten:
 1. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit des Organs durch die Vorsitzperson
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 4. Bericht des Vorsitzes
 5. Allfälliges
- (4) Im Falle der UV hat die Tagesordnung auch noch folgenden Punkt zu enthalten:
 1. Bericht der Referent*innen
- (5) Auf Wunsch einer im Organ bzw. in der Einrichtung antragsberechtigten Studierendenvertreter*in sind bis 3 Tage vor der Sitzung weitere schriftlich an den Vorsitz eingebrachte Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Während der Sitzung können zusätzliche Tagesordnungspunkte mit 2/3-Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 8 Protokoll

- (1) Der Verlauf jeder Sitzung ist durch ein Protokoll zu beurkunden. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 - a. Beginn, Ende und Ort der Sitzung
 - b. die Namen sämtlicher anwesenden stimm- und antragsberechtigter Personen sowie anwesender Sachverständiger und Auskunftspersonen
 - c. die genehmigte Tagesordnung
 - d. alle Anträge und die gefassten Beschlüsse wortgetreu sowie Namen und Funktion der Antragsteller*innen
 - e. das Abstimmungsergebnis über jeden Antrag
 - f. Wortmeldungen, sofern dies von dem*r Redner*in verlangt wird.
- (2) Das Protokoll ist von der Vorsitzperson oder einer von ihr beauftragten Person umgehend zu erstellen und spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung an alle stimm- und antragsberechtigten Studierendenvertreter*innen des jeweiligen Organs zu versenden.

- (3) In der darauffolgenden Sitzung oder zu gegebenem späteren Zeitpunkt ist das Protokoll jeder Sitzung vom jeweiligen Gremium oder Organ zu genehmigen. Änderungen des Protokolls bedürfen der einfachen Mehrheit. Zu genehmigende Protokolle sind jedenfalls gemeinsam mit Einladung und Tagesordnung an alle stimm- und antragsberechtigten Mandatar*innen fristgerecht auszusenden.
- (4) Das Protokoll einer Sitzung der UV ist von der Vorsitzperson oder einer von ihr beauftragten Person innerhalb von vier Wochen an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in elektronischer Form zu senden.

§ 9 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit durch die Vorsitzperson.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht innerhalb von 30 Minuten nach dem in der Einladung genannten Zeitpunkt gegeben, hat die Vorsitzende die Sitzung zu schließen und unverzüglich eine Wiederholungssitzung binnen 14 Tagen anzuberaumen. Die Tagesordnung hat bei der neuerlichen Einladung jedenfalls die TOP der vertagten Sitzung zu enthalten.
- (3) Die Vorsitzperson kann die Sitzungsleitung vorübergehend an eine der Stellvertreter*innen abgeben.
- (4) Die Vorsitzperson hat die Tagesordnungspunkte in der Reihung der Tagesordnung zu behandeln. Auf Antrag können die restlichen Tagesordnungspunkte auch während der Sitzung umgereiht bzw. zusammengefasst werden.
- (5) Ist die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgt, die Beschlussfähigkeit gegeben und ist die Vorsitzperson sowie sämtliche Stellvertreter*innen zeitweilig verhindert, so ist nach einer Wartefrist von 15 Minuten bis zum Eintreffen einer der oben genannten Personen jene Mandatar*in mit der Leitung der Sitzung betraut, der*die an Studienjahren am ältesten ist. Bei gleichem Studienalter ist der*die an Lebensjahren ältere Mandatar*in mit der Leitung der Sitzung bis zum Eintreffen der Vorsitzperson oder einer der Stellvertreter*innen betraut.
- (6) Die Vorsitzperson kann bei beleidigenden Äußerungen und persönlichen Angriffen einen Ordnungsruf aussprechen. Ein zweimaliger Ordnungsruf hat den Entzug des Wortes der Person zur Folge, gegen die der Ordnungsruf gerichtet ist.
- (7) Die Vorsitzperson kann bei Abschweifen durch einen Verweis zur Sache die Redner*innen unterbrechen und zur Rückkehr zum Diskussionsgegenstand anhalten.
- (8) Die Vorsitzperson kann die Sitzung für höchstens 30 Minuten unterbrechen. Eine darüberhinausgehende zeitliche Unterbrechung bedarf eines Beschlusses.

§ 10 Debatte

- (1) Gegenstand der Debatte ist ein Tagesordnungspunkt bzw. ein Antrag zu einem Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Vorsitzperson erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Anwesenden zu Wort gemeldet haben und führt darüber eine Redner*innenliste.
- (3) Die Redner*innenliste wird unterbrochen, wenn eine Meldung „zur Berichtigung“ oder „zur Satzung“ vorliegt. „Zur Berichtigung“ wird das Wort erteilt, wenn der*die Vorredner*in ausgesprochen hat. Mit der Meldung „zur Berichtigung“ sollen Tatsachenirrtümer aufgeklärt werden. Mit der Meldung „zur Satzung“ wird auf einen satzungswidrigen Verlauf der Sitzung hingewiesen und der*die Redner*in erhält sofort das Wort.
- (4) Unter der Meldung „zur Satzung“ können folgende Anträge gestellt werden:
 - a) Schluss der Redner*innenliste
 - b) Schluss der Debatte zum TOP
 - c) Vertagung der Angelegenheit
- (5) Zu all diesen Anträgen erhält nur der*die Kontraredner*in sowie der*die Antragsteller*in das Wort, sodann gelangen sie sofort zur Abstimmung. Kontraredner*in ist jene Person, die sich als erste nach der Antragsstellung zu Wort meldet. Bei mehreren Wortmeldungen ist die einer anderen Fraktion als der der antragstellenden Person zu bevorzugen.
- (6) Wird der Antrag auf Schluss der Redner*innenliste angenommen, werden keine neuen Redner*innen mehr in die Redner*innenliste aufgenommen und nach Abarbeitung selbiger über bereits zum TOP gestellte Anträge abgestimmt.
- (7) Wird der Antrag auf Schluss der Debatte zum TOP angenommen, sind unter diesem TOP bereits gestellte Anträge unverzüglich zur Abstimmung zu bringen. Dieser Antrag gilt erst mit 2/3-Mehrheit als angenommen.
- (8) Wird der Antrag auf Vertagung der Angelegenheit angenommen, wird zu diesem TOP niemandem mehr das Wort erteilt. Vertagte TOP müssen in der nächsten Sitzung erneut behandelt werden.
- (9) Die Redezeit pro Redebeitrag beträgt grundsätzlich 10 Minuten. Auf Beschluss kann die Redezeit um jeweils weitere 10 Minuten verlängert werden.

§ 11 Anträge

- (1) Bei Anträgen wird unterschieden in
 - a) Hauptantrag (HA)
 - b) Zusatzantrag (ZA)
 - c) Gegenantrag (GA)
- (2) Hauptantrag ist der zuerst gestellte Antrag. Zusatzantrag ist ein Antrag, der den Hauptantrag erweitert oder beschränkt; Gegenantrag ist ein vom Hauptantrag wesentlich abweichender, nicht mit ihm zu vereinbarender Antrag.
- (3) Bei Vorlage mehrerer Anträge ist wie folgt vorzugehen:

- a) Der HA ist vor dem ZA, der GA vor dem HA abzustimmen. Durch Annahme des GA wird der HA nicht mehr abgestimmt. Bei Ablehnung des GA ist über den HA abzustimmen.
 - b) Die Reihung der Anträge wird von der Vorsitzperson vorgenommen, die im Zweifelsfall auch über die Reihenfolge der Abstimmungen entscheidet.
 - c) Bei Funktionswahlen ist über jeden Antrag getrennt abzustimmen.
- (4) Anträge können unter jedem TOP außer „Allfälliges“ gestellt werden, wenn sich ein inhaltlicher Zusammenhang des Antrages mit dem TOP herstellen lässt.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Sofern im Gesetz oder dieser Satzung nicht anders geregelt, ist die Anwesenheit von mindestens 50vH der stimmberechtigten Studierendenvertreter*innen und die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „ja“ lauten.
- (2) Stimmenthaltungen senken das Quorum. Ungültige Stimmen bei geheimen Abstimmungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und senken das Quorum ebenfalls.
- (3) Abstimmungen finden grundsätzlich durch Handzeichen statt.
- (4) Die Stimmen werden in folgender Reihenfolge gezählt: Pro – Contra – Enthaltungen.
- (5) Auf Verlangen eines*r Mandatars*in hat eine geheime schriftliche Abstimmung zu erfolgen. Die Mandatar*innen werden einzeln aufgerufen und haben den Stimmzettel nacheinander in eine Urne zu legen. Jene Mandatar*innen, die nach zweimaligem Aufruf ihres Namens nicht vom Stimmrecht Gebrauch machen, dürfen auch nachträglich keinen Stimmzettel mehr abgeben.
- (6) Auf Verlangen eines*r Mandatar*in hat eine namentliche Abstimmung zu erfolgen, wenn das Ergebnis zweifelhaft erscheint.
- (7) Das Verlangen nach geheimer Abstimmung hat Vorrang vor dem Verlangen nach namentlicher Abstimmung.
- (8) Anträge zur Änderung der Satzung oder der Gebarungsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Anträge zur Satzungsänderung sowie zur Änderung der Gebarungsordnung müssen gemeinsam mit der Einladung fristgerecht an die Mandatar*innen ausgesendet werden.

§ 13 Abwahl der Vorsitzenden der Organe und Einrichtungen der hmdw und seiner*ihrer Stellvertreter*innen sowie von Referent*innen

Gemäß §33 Abs. 4 und 5 sowie § 36 Abs. 6 HSG 2014 erfolgt die Abwahl entweder

- a) bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

oder

- b) bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten durch die Neuwahl mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn der Antrag auf Neuwahl als eigener TOP in der Einladung, die in diesem Fall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ausgesandt werden muss, aufscheint. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Neuwahl, der von mindestens 10vH der für das entsprechende Organ wahlberechtigten Mandatar*innen unterschrieben sein muss, ist der Name des*r Kandidat*in für jede neu zu besetzende Funktion, die gewählt werden soll, bekanntzugeben. In diesem Fall stehen nur die so namhaft gemachten Kandidat*innen zur Wahl.

Bestimmungen zu den Studienvertretungen

§ 14 Budget der Studienvertretungen

- (1) Mindestens 30 v H der aus den Studierendenbeiträgen stammenden Gelder der hmdw müssen an die Studienvertretungen verteilt werden. Die gesamte Summe der den StVen zustehenden Gelder wird mit A bezeichnet.
- (2) Den Mandatar*innen der StVen gebührt eine Funktionsgebühr lt. §31 Abs. 1a HSG 2014. Diese ist durch folgende Kriterien festzulegen: die mit der Funktion verbundene Verantwortung, die Größe des Aufgabenbereiches, der zeitliche Aufwand, der Sachaufwand und die Anzahl der Personen, die sich eine Aufgabe teilen. Die Höhe der jeweiligen Funktionsgebühren ist unter Bezugnahme auf diese Kriterien durch Beschluss der StV festzulegen wobei die in der Gebarungsordnung der hmdw festgesetzte Höchstgrenze nicht überschritten werden darf. Die StVen tragen die Kosten der Funktionsgebühren (FG) ihrer Studierendenvertreter*innen zur Gänze, die Ausgaben für die jährliche Inskriptionsberatung zur Hälfte.
- (3) Der Sachaufwand aller StVen wird als B bezeichnet und ergibt sich aus der Summe A abzüglich der in Abs. 2 angeführten Kosten.
„B (Sachaufwand (SA) StV) = A - Inskriptionsberatung“
- (4) Der Sachaufwand B wird auf die einzelnen Studienvertretungen aufgeteilt, wobei davon zumindest 50vH zu gleichen Teilen auf die StVen zu verteilen sind (=Grundsockel). Die übrigen Mittel werden nach der Studierendenanzahl der einzelnen Studienrichtungen aufgeteilt.
- (5) Bei nicht gewählten StVen ist sinngemäß der §5 Abs. 2 lit. b) dieser Satzung anzuwenden.

§ 15 Entsendung in die entscheidungsbefugten Kollegialorgane laut § 25 UG

- (1) Die Studierendenvertreter*innen werden entsprechend der einschlägigen Bestimmungen des § 32 Abs. 1 HSG 2014 von den zuständigen Studienvertretungen nominiert und von der UV entsendet.
- (2) Liegt der Zuständigkeitsbereich bei mehreren StVen, so haben diese übereinstimmende Nominierungsvorschläge an die UV vorzulegen, die diese nach Beschlussfassung entsendet.

§16 Studierendenversammlung gem. § 21 HSG 2014

- (1) Die Studienvertretungen können zur Information und zur Behandlung von studienbezogenen Angelegenheiten der Studierenden eine Studierendenversammlung einberufen. Diese kann für folgende Gruppen von Studierenden einberufen werden:
 - a) für alle Studierende, die ein Studium an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien absolvieren oder die Lehrveranstaltungen an dieser Universität mitbelegen
 - b) für alle Studierende, die für ein bestimmtes Organ der hmdw aktiv wahlberechtigt sind
 - c) für alle Studierende einer bestimmten Studienvertretung, die in einem bestimmten Semester zur Fortsetzung ihres Studiums gemeldet (vormals inskribiert) sind; bei diesen Studierendenversammlungen sind auch die Studierenden stimmberechtigt, die im nächsthöheren Semester für die Fortsetzung ihres Studiums gemeldet sind.
- (2) Eine Studierendenversammlung ist jedenfalls einzuberufen, wenn dies mindestens 5vH der für das jeweilige Organ Wahlberechtigten schriftlich verlangen.
- (3) Die Einberufung einer Studierendenversammlung hat die Vorsitzperson der jeweiligen StV vorzunehmen.
- (4) Für Abstimmungen sind die entsprechenden Bestimmungen anzuwenden, die für die StVen gelten.
- (5) Beschlüsse der Studierenden haben für die zuständige StV empfehlenden Charakter und müssen laut § 21 Abs. 4 HSG 2014 in der nächsten Sitzung der entsprechenden StV behandelt werden.

Allgemeine Bestimmungen**§ 17 Kompetenzen und Weisungsgebundenheit**

- (1) Die Vorsitzperson hat für die Durchführung der Beschlüsse der UV und für die Erledigung der laufenden Geschäfte zu sorgen. Sie ist für die HochschülerInnenschaft verhandlungs- und zeichnungsberechtigt.
- (2) Der Vorsitzperson der UV obliegen die Leitung aller Verwaltungseinrichtungen und die Koordination der Tätigkeiten aller Organe der HochschülerInnenschaft. Insbesondere obliegt ihr – nach entsprechender Zustimmung der UV – die Erlassung einheitlicher Dienst- und Gebarungsordnungen sowie die Zuteilung von Räumlichkeiten für den Geschäftsbetrieb der HochschülerInnenschaft. In dringlichen Angelegenheiten ist sie allein entscheidungsbefugt. Die UV ist in solchen Fällen jedoch umgehend einzuberufen und darüber zu informieren.

- (3) Sämtliche Rechtsgeschäfte, mit deren Abschluss Einnahmen oder Ausgaben verbunden sind, bedürfen des Einvernehmens zwischen dem Vorsitz des jeweiligen Organs und dem*r Wirtschaftsreferent*in. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 42 HSG 2014 verwiesen
- (4) Die Vorsitzperson der UV kann gemäß §35 HSG 2014 Abs. 2 genau bestimmte Teile ihrer Aufgaben auf den*die Stellvertreter*in übertragen. In diesem Fall handelt der*die Stellvertreter*in im Auftrag und unter Verantwortung der Vorsitzperson.
- (5) Die Vorsitzperson wird im Falle der Verhinderung durch den*die erste*n Stellvertreter*in vertreten. Im Falle der Verhinderung der* ersten Stellvertreters*in wird die Vorsitzperson durch den*die zweite*n Stellvertreter*in vertreten. Sollte eine weitere Vertretung benötigt werden, so hat dies gemäß §35 Abs. 5 HSG 2014 zu erfolgen.
- (6) Die Vorsitzperson und ihre Stellvertreter*innen haben bis zum 15. des Folgemonates einen Bericht über ihre monatliche Tätigkeit auf der Homepage der hmdw zu veröffentlichen.
- (7) Der Vorsitzperson und ihren Stellvertreter*innen gebührt eine Funktionsgebühr lt. §31 Abs. 1a HSG 2014. Diese ist durch folgende Kriterien festzulegen: die mit der Funktion verbundene Verantwortung, die Größe des Aufgabenbereiches, der zeitliche Aufwand, der Sachaufwand und die Anzahl der Personen, die sich eine Aufgabe teilen. Die Höhe der jeweiligen Funktionsgebühren ist unter Bezugnahme auf diese Kriterien durch Beschluss der UV in der Gebarungsordnung der hmdw festzulegen. Diese Funktionsgebühr wird von dem*r Referenten*in für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Eintreffen des Tätigkeitsberichtes bis spätestens Ende des Monats ausbezahlt.
- (8) Die Referent*innen sind an Beschlüsse der zuständigen Organe gebunden. Die Referent*innen sind darüber hinaus an die Weisungen der Vorsitzperson der UV gebunden und verpflichtet, der Vorsitzperson und den Mandatar*innen sämtliche Auskünfte über ihre Tätigkeiten im Bereich ihres Referates zu erteilen.
- (9) Die Vorsitzperson ist berechtigt, Sachbearbeiter*innen für bestimmte Referate einzusetzen und auch wieder abzurufen. Die Vorsitzperson hat die Abberufung schriftlich zu begründen. Die Sachbearbeiter*in hat das Recht, in der nächsten UV-Sitzung zur Abberufung angehört zu werden.
- (10) Gemäß § 36 Abs. 6 HSG 2014 ist eine Abwahl von Referent*innen vor Ende der Funktionsperiode möglich mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten Mandatar*innen. Wenn ein Antrag auf Abwahl als eigener Tagesordnungspunkt einer Sitzung in der Einladung, die für diesen Fall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ausgesandt werden muss, ist die Abwahl bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mandatar*innen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Die Vorsitzperson hat gemäß §36 Abs. 6 HSG 2014 die Möglichkeit, entsprechend qualifizierte Personen bis zur Wahl vorläufig mit der Leitung des Referats zu betrauen.

- (11) Die Verantwortlichkeit der Vorsitzperson erlischt mit Ablauf der Funktionsperiode bzw. mit deren Rücktritt. Gesetzliche Fristen bleiben von dieser Regelung unberührt. Gemäß §33 Abs. 4 & 5 HSG erfolgt die Abwahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abwahl erfolgt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten durch die Neuwahl mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn der Antrag auf Neuwahl als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung, die in diesem Fall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ausgesandt werden muss, aufscheint.

§ 18 Prüfungsrechte der Mandatar*innen

- (1) Mandatar*innen der UV sind berechtigt, von der Vorsitzperson und deren Stellvertreter*innen sowie den Referent*innen innerhalb ihrer Dienstzeit bzw. während der Sprechstunden Auskünfte über die in deren Kompetenz fallenden Angelegenheiten zu verlangen.
- (2) Soweit eine mündliche Auskunftserteilung aufgrund des Umfangs oder der Fragestellung nicht möglich ist, hat die Vorsitzperson, deren Stellvertreter*innen bzw. die Referent*innen die gewünschte Auskunft binnen zwei Wochen schriftlich zu erteilen. Die schriftliche Ausfertigung einer Auskunft ist auch auf Verlangen der Mandatar*in herzustellen.
- (3) Gemäß §36 Abs. 5 HSG sind neben der Vorsitzperson auch Mandatar*innen der UV dazu berechtigt, Auskünfte von Referent*innen über ihre Tätigkeiten im Referat zu verlangen. Einsicht in schriftliche Unterlagen der Verwaltung der HochschülerInnenschaft ist ihnen nur in Anwesenheit der Vorsitzenden oder einer von ihr oder ihm Beauftragten oder auf Beschluss der Universitätsvertretung zu gewähren. Das Kontrollrecht der Mandatar*innen und Ersatzmandatar*innen ist persönlich auszuüben.

§ 19 Stellung der Referent*innen und Sachbearbeiter*innen

- (1) Die Verwaltung und die übrigen Aufgabenbereiche werden gem. § 36 HSG 2014 von den Referaten wahrgenommen.
- (2) Die Bestellung der Referent*innen sowie der laut HSG möglichen Stellvertreter*in des Wirtschaftsreferats erfolgt auf Vorschlag der Vorsitzperson durch die Universitätsvertretung auf Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung. Die Bestellung ist von der Universitätsvertretung ehestmöglich vorzunehmen.
- (3) Referent*innen und Sachbearbeiter*innen haben bei Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben die Richtlinien, die sie vom Vorsitz erhalten, sowie die Beschlüsse der UV einzuhalten.

- (4) Referent*innen und Sachbearbeiter*innen haben bis zum 15. des Folgemonates einen Bericht über ihre monatliche Tätigkeit auf der Homepage der hmdw zu veröffentlichen.
- (5) Referent*innen, der oder die stellvertretende Wirtschaftsreferent*in und Sachbearbeiter*innen gebührt eine Funktionsgebühr lt. §31 Abs. 1a HSG 2014. Diese ist durch folgende Kriterien festzulegen: die mit der Funktion verbundene Verantwortung, die Größe des Aufgabenbereiches, der zeitliche Aufwand, der Sachaufwand und die Anzahl der Personen, die sich eine Aufgabe teilen. Die Höhe der jeweiligen Funktionsgebühren ist unter Bezugnahme auf diese Kriterien durch Beschluss der UV in der Gebarungsordnung der hmdw festzulegen. Diese Funktionsgebühr wird von dem*r Referenten*in für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Eintreffen des Tätigkeitsberichtes bis spätestens Ende des Monats ausbezahlt.
- (6) Ist die Vorsitzperson der Ansicht, dass die Arbeitsleistung eines*r Referent*in nicht der Höhe der Funktionsgebühr entspricht, so hat diese mit der*m Betroffenen ein Gespräch zu suchen und gegebenenfalls eine Zielvereinbarung auszuarbeiten. Soweit auf diesem Weg keine Lösung gefunden werden kann, ist die Universitätsvertretung damit zu befassen, die über Art und Umfang der Funktionsgebühr zu entscheiden hat. Die Vorsitzperson hat hierfür eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen und die oder den betroffene*n Referenten*in hat das Recht, diesbezüglich von der Universitätsvertretung gehört zu werden. Dies kann auch auf Wunsch der*s Referent*in schriftlich erfolgen.
- (7) Referent*innen sind zu Beginn der Funktionsperiode von der UV zu wählen. Die Funktion endet mit Ablauf der Funktionsperiode, mit deren Rücktritt oder Abwahl durch die UV. Die Sacharbeiter*innen werden den Referent*innen vom UV-Vorsitz zur Unterstützung zur Verfügung gestellt.

§ 20 Gebarungsordnung

- (1) Für alle Organe und sonstigen Einrichtungen und insbesondere für alle Studierendenvertreter*innen der hmdw gilt die Gebarungsordnung der hmdw in der aktuellsten Fassung.
- (2) Die Höhe der Funktionsgebühren für Funktionär*innen der hmdw ist der Gebarungsordnung §5 Abs. 1 zu entnehmen. Gemäß §31 Abs. 1b HSG werden folgende Funktionskategorien anhand des zu erwartenden Aufwands für die jeweiligen Positionen festgelegt:
 - a) Größtmögliche Verantwortung, ständige Erreichbarkeit (Vorsitzende*r, Wirtschaftsreferent*in)
 - b) Große Verantwortung, ständige Erreichbarkeit (stellvertretende Vorsitzende)
 - c) Verantwortung über einen Fachbereich (Referent*innen)
 - d) Begrenzte Verantwortung über einen Fachbereich (stellvertretende Wirtschaftsreferent*in)
 - e) Geringe Verantwortung innerhalb eines Fachbereichs (Sachbearbeiter*innen)
 - f) Verantwortung in einer Studienrichtungsververtretung

§ 21 Änderungen und Inkrafttreten der Satzung

- 1 Die vorliegende Satzung tritt mit Ausnahme der die Funktionsgebühren betreffenden Änderungen in den §§ 14 Abs. 2, 17 Abs. 7, 19 Abs. 5 und 6 und 20 Abs. 2 mit dem Tag der Beschlussfassung durch die UV in Kraft. Jede vorherige Satzung bzw. allfällige weitere Satzungsteile mit Ausnahme der die Funktionsgebühren betreffenden Änderungen in den §§ 14 Abs. 2, 17 Abs. 7, 19 Abs. 5 und 6 und 20 Abs. 2 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Die Änderungen der die Funktionsgebühren betreffenden §§ 14 Abs. 2, 17 Abs. 7, 19 Abs. 5 und 6 und 20 Abs. 2 treten mit dem neuen Budgetjahr am 1.7.2022 in Kraft.
- 2 Die aktuelle Satzung ist auf der Homepage der hmdw zu veröffentlichen.